

Namensnennung

Eine Mutter tötet ihre beiden Töchter und nimmt sich anschließend selbst das Leben. Die Zeitung am Ort berichtet über die Familientragödie, nennt die vollständigen Namen der Täterin, ihres Ehemanns sowie der Opfer. Selbst der Arbeitsplatz der Täterin wird genannt. Die Zeitung berichtet in Wort und Bild auch über das Begräbnis und veröffentlicht u.a. ein Sterbebild der Toten. Im Artikel wird erwähnt, dass auf Wunsch der Gemeinde Kirche und Friedhof für die Journalisten und Fotografen verschlossen gewesen seien. Im folgenden wird – auch mit Foto dokumentiert – berichtet, wie dieser Wunsch umgangen wurde. Eine Leserin der Zeitung legt Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Sie kritisiert Missachtung des Persönlichkeitsrechts und unlautere Methoden bei der Beschaffung von Informationsmaterial. Die Chefredaktion des Blattes hält die Beschwerde für unbegründet und verweist auf Exklusivverträge des Ehemannes der Täterin mit privaten TV-Sendern. (1995)

Der Presserat ist der Überzeugung, dass die Nennung der Namen von Täterin und Opfer nicht zulässig war. Die Betroffenen haben nicht den Status absoluter Personen der Zeitgeschichte, der unter Umständen eine Identifizierung gerechtfertigt hätte. Auch wenn davon auszugehen ist, dass Täterin, Ehemann und Töchter in der Gemeinde bekannt gewesen sind, rechtfertigt dies nicht die Bekanntgabe ihrer Namen für einen größeren Leserkreis. Mit ihrer Berichterstattung hat die Zeitung auch die in Richtlinie 8.4 (heute Richtlinie 8.5) gebotene Zurückhaltung bei Fällen von Selbsttötung missachtet. Nach Auffassung des Presserats war auch die Trauerfeier kein Ereignis von öffentlicher Bedeutung. Demzufolge hätte bei einer Berichterstattung über das Begräbnis auf die Nennung der Namen sowie die Veröffentlichung identifizierbarer Bilder verzichtet werden müssen. Wegen ihres Verstoßes gegen Ziffer 8 des Pressekodex wird die Zeitung öffentlich gerügt. (B 99/95)

(Siehe auch “Fotos” und “Selbsttötung”)

Aktenzeichen:B 99/95

Veröffentlicht am: 01.01.1995

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge